I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1534/69 DES RATES

vom 29. Juli 1969

über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit für ein Vorhaben Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, muß es sich gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 (2), in den Rahmen eines gemäß Artikel 16 dieser Verordnung aufgestellten Gemeinschaftsprogramms einfügen.

Die Gemeinschaftsprogramme sind noch nicht erlassen worden ; infolgedessen können die im Jahre 1970 für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommenden Vorhaben nicht entsprechend diesen Programmen vorbereitet werden ; es ist daher erforderlich, die für 1970 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen von der Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG auszunehmen.

Nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden ; um die Vorarbeiten der Mitgliedstaaten für die Einreichung der Anträge zu erleichtern und um im Interesse der Antragsteller die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidung der Kommission zu verkürzen, erscheint es notwendig, die Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1970 bis zum 15. Dezember 1969, spätestens jedoch bis zum 31. März 1970 zu verlängern.

Die der Abteilung Ausrichtung im Jahre 1970 zur Verfügung stehenden Mittel sollen zum Teil einbehalten werden, um die Finanzierung von besonderen Maßnahmen zu ermöglichen, die sich auf Grund der Beschlüsse auf dem Gebiet der Agrarstruktur nach der Prüfung des von der Kommission dem Rat vorgelegten Memorandums über die Reform der Landwirtschaft in der Gemeinschaft als notwendig erweisen.

Es ist angezeigt, den höchstmöglichen Beitrag des Fonds für Vorhaben der Produktionsstruktur auf 45 v. H. auszudehnen.

Angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten auf den Märkten für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse soll nur für bestimmte Vorhaben ein Zuschuß gewährt werden, der höher als 25 v. H. der Investitionen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gilt nicht für diejenigen Vorhaben, die Gegenstand der für das Jahr 1970 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sind.

Artikel 2

Die in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgesetzte Frist für die Einreichung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, wird bei den Anträgen für das Jahr 1970 wie folgt verlängert : jeder Mitgliedstaat hat die Hälfte der für 1970 vorgesehenen Vorhaben bis zum 15. Dezember 1969, die übrigen Vorhaben spätestens bis zum 31. März 1970 einzureichen.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.

Artikel 3

Die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 285 Millionen Rechnungseinheiten werden wie folgt aufgeteilt :

1. Ein Teilbetrag ist zur Finanzierung der in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Ausgaben bestimmt :

   a) Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1) ;

   b) Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung Nr. 159/66/EWG ;

   c) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 350/68 des Rates vom 27. März 1968 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen des Schweinebestands (2).

2. Ein Teilbetrag in Höhe von 160 Millionen Rechnungseinheiten ist zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne von Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bestimmt.

3. Der Restbetrag ist zur Finanzierung der besonderen Maßnahmen bestimmt, die sich auf Grund der Beschlüsse auf dem Gebiet der Agrarstruktur nach der Prüfung des von der Kommission dem Rat vorgelegten Memorandums über die Reform der Landwirtschaft in der Gemeinschaft als notwendig erweisen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 17/64/EWG kann der Zuschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für bestimmte für das Jahr 1970 eingereichte Vorhaben, die den Bedingungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung entsprechen, bis zu 45 v. H. der Investitionen betragen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.
(2) ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 4.